



**WIKA Sand und Kies
GmbH & Co. KG**

Sandabbau bei Elstorf

Abgrabung nach Sand bei Elstorf,
Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Scoping-Unterlage gemäß § 15 (2) UVPG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG

Sandabbau bei Elstorf

Abgrabung nach Sand bei Elstorf,
Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Scoping-Unterlage gemäß § 15 (2) UVPG

Auftraggeber:

WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG
Auf der Halloh 1
21684 Stade

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Geogr. Florian Gehler

Grafik:

Dipl.-Geogr. Florian Gehler

Herford, 01.03.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Abbauvorhabens	2
3	Fach- und gesamtplanerische Vorgaben und Festsetzungen	4
3.1	Landesplanung	4
3.2	Regionalplanung	4
3.3	Bauleitplanung	6
3.4	Schutzgebiete sowie schutzwürdige Bereiche und Objekte	7
4	Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Umwelt und Einschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter	9
4.1	Potenzielle Wirkfaktoren des Abbauvorhabens	9
4.2	Voreinschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens	11
4.2.1	Schutzgut Menschen insbesondere der menschlichen Gesundheit	11
4.2.2	Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	11
4.2.3	Schutzgut Boden	13
4.2.4	Schutzgut Fläche	15
4.2.5	Schutzgut Wasser	15
4.2.6	Schutzgut Klima / Luft	16
4.2.7	Schutzgut Landschaft	16
4.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	18
5	Geplanter Untersuchungsrahmen	18
5.1	Eingrenzung des Untersuchungsgebiets	18
5.2	Schutzgutbezogener Untersuchungsrahmen	20
5.2.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	24
5.2.2	Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	24
5.2.3	Schutzgut Wasser	25
5.3	Umfang ergänzender Untersuchungen und Unterlagen	26
6	Literaturverzeichnis	27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersicht über das geplante Vorhaben (unmaßstäblich)	1
Abb. 2	Ausschnitt aus dem aktuell gültigen LROP Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2018) (bearbeitet, unmaßstäblich)	4
Abb. 3	Ausschnitt aus dem RROP (Plankarte 2007) des Landkreises Harburg (unmaßstäblich, bearbeitet) (Landkreis Harburg, 2018)	5
Abb. 4	Ausschnitt aus dem RROP (Beschlussfassung 2025) des Landkreises Harburg (unmaßstäblich, bearbeitet) (Landkreis Harburg, 2018)	6
Abb. 5	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neu Wulmstorf (unmaßstäblich, bearbeitet) (Gemeinde Neu Wulmstorf, 2018)	7
Abb. 6	Böden im Bereich der geplanten Abbaustätte (LBEG, 2018) (unmaßstäblich, bearbeitet)	14

Abb. 7	Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg (Landkreis Harburg, 2013) (unmaßstäblich) (bearbeitet)	17
Abb. 8	Vorschlag für die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete (unmaßstäblich)	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht zum Vorkommen und zur potenziellen Betroffenheit von Schutzkriterien	8
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
Tab. 3	Schutzgut bezogene Abgrenzung der Untersuchungsgebiete.....	18
Tab. 4	Kriterien der Schutzgutbewertung und ihre Bestimmungsmerkmale	21

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Übersichtsplan	1:25.000
Anlage 2	Lageplan	1:7.500
Anlage 3	Erschließung	1:20.000



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG plant die Neuaufnahme einer rd. 21,6 ha großen Abgrabung nach Sand. Die geplante Abbaustätte liegt im Bereich der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg (s. folgende Abbildung).

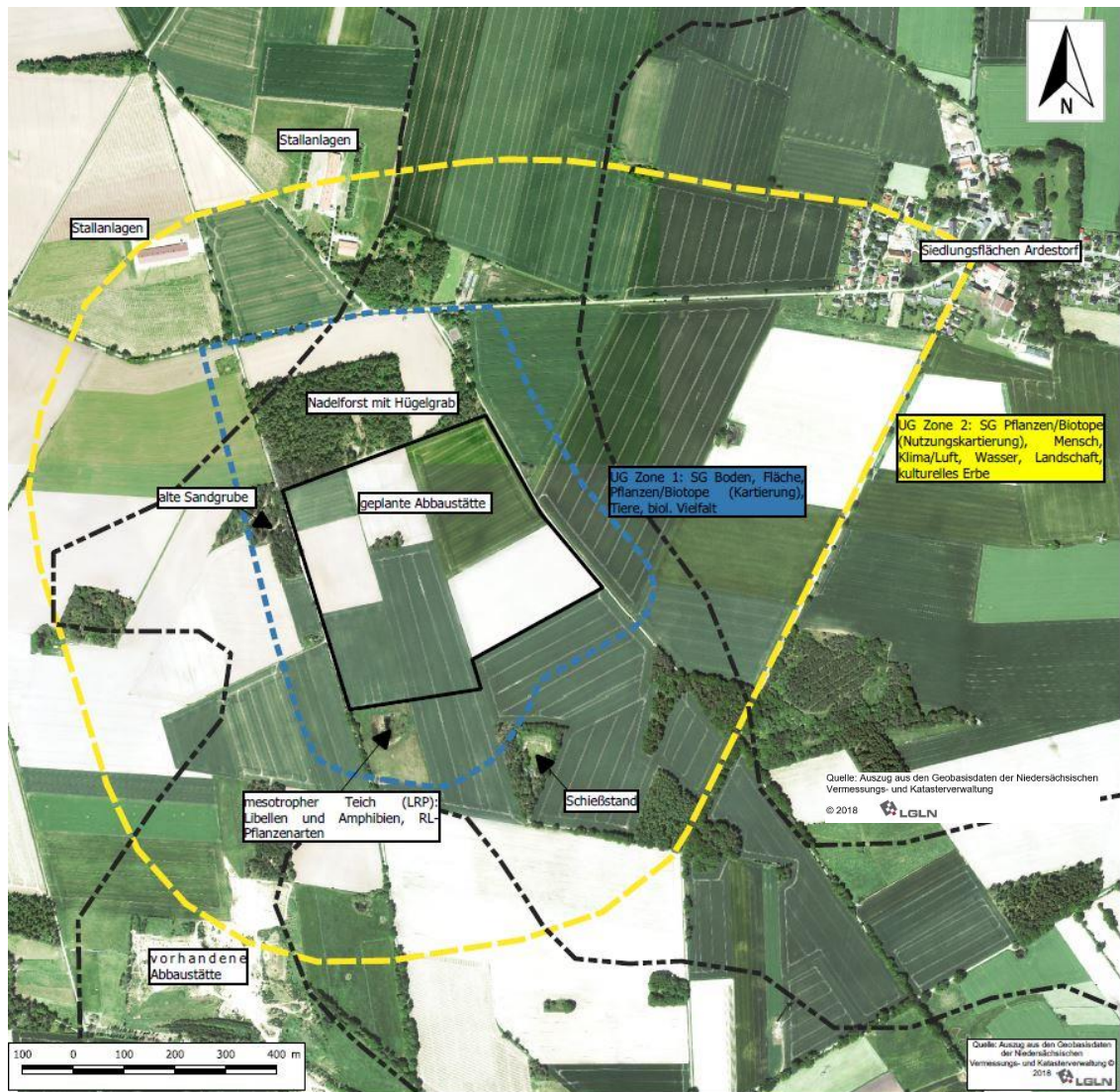


Abb. 1 Übersicht über das geplante Vorhaben (unmaßstäblich)

Die Abbaufächen werden derzeit fast ausschließlich als Acker genutzt. Die geplante Abbaustätte liegt im Bereich eines Vorrangebiets für die Rohstoffgewinnung (Sand). Das Abbauvorhabens entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

Der Abbau erfolgt wahrscheinlich im Nassabbauverfahren. Es wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) angestrebt.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell gültigen Fassung. Als prüfungsrelevanter Größenwert gilt gemäß Anlage 1 Nr. 2.1.1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 a) NUVPG eine beanspruchte Gesamtfläche von 25 ha oder mehr. Diese wird im vorliegenden Fall unterschritten. Somit ist eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht erforderlich. Es wird aber auf die Durchführung einer solchen Vorprüfung verzichtet und direkt eine UVP angestrebt.

In der vorliegenden Scoping-Unterlage werden gem. § 15 (2) UVPG im Auftrag des Vorhabenträgers die wesentlichen Merkmale des Vorhabens und des Standorts beschrieben und eine Einschätzung zu möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgenommen. Damit dient diese Unterlage zugleich der Abstimmung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens des gemäß § 16 UVPG noch vorzulegenden UVP-Berichts.

Folgende Darstellungen und Beschreibungen / Aussagen entsprechen dem derzeitigen Kenntnis- und Planungsstand.

2 Beschreibung des Abbauvorhabens

Bei dem Abbauvorhaben handelt es sich um einen rd. 21,6 ha großen Neuaufschluss einer Abbaustätte nach Sand im Nassabbauverfahren. Die WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG benötigt die Rohstoffe (insbesondere zur Betonsandherstellung) zur Sicherstellung der Versorgung der regionalen Wirtschaft mit Baustoffen und zur Versorgungssicherheit des Unternehmens. Durch die Erschließung des Abbaugebiets können längere Lieferwege durch die Anfahrt des Materials aus entfernteren Abbaugebieten vermieden werden.

Standörtliche Kennzeichnung

Die rd. 21,6 ha große Abbaufäche liegt in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg. Neu Wulmstorf liegt nordöstlich in rd. 4,0 km Entfernung. Die nächstgelegene Siedlung Ardestorf (Ortsteil Elstorf) befindet sich östlich der Abbaustätte in rd. 800 m Entfernung. Nördlich befinden sich in über 2,0 km Entfernungen Ketzendorf und Immenbeck, Moisburg liegt rd. 3,0 km entfernt im Südwesten. Im Süden und Südosten sind in rd. 1,5 km bis 2,0 km Entfernung die Orte Grauen und Eversen-Heide (Gemeinde Appel, Samtgemeinde Hollenstedt) verortet.

Die potenzielle Zuwegung zur Abbaustätte wird derzeit geprüft. Es gibt mehrere Möglichkeiten das gewonnene Material in nordwestlicher Richtung abzutransportieren. Hierzu sind bereits Transportwege vorhanden, diese müssten ggf. ertüchtigt werden.

Aktuell besteht die potenzielle Abbaufäche aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, im Zentrum liegt ein kleiner Gehölzbestand. Im Norden schließt eine Forstfläche (Nadelforst) an, nach Westen und Osten hin wird die Abbaustätte durch die von Norden nach Süden

laufenden ausgebauten Wege begrenzt. Im Süden befinden sich weitere Ackerflächen. Im Südwesten liegt angrenzend eine Grünfläche mit einem mesotrophen Teich.

Das Umfeld des Vorhabens lässt sich als strukturarme Agrarlandschaft beschreiben. Es sind weitere Abbaustätten sowie mehrere Windenergieanlagen im Umfeld vorhanden.

Kurzcharakteristik der Abbaustätte und des Betriebs

Für die geplante Abbaufäche liegen Ergebnisse einer noch nicht abschließenden Lagerstättenerkundung vor. Diese enthalten Aussagen zum abbaubaren Rohstoffvolumen, zur Rohstoffverteilung und -qualität.

Bei dem abbauwürdigen Material handelt es sich um Grobsande aus glazifluviatilen Sanden mit teilweise kiesigen Lagen der Drenthe-Kaltzeit. Der Nutzhorizont im Trockenschnitt variiert zwischen 4 m bis 16 m. Im Nassschnitt sind tieferführende Schichten anzutreffen. Diese wurden jedoch noch nicht bis zum Liegenden erkundet, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen über deren gesamte Mächtigkeiten gemacht werden können. Die Dicke der Abraumüberdeckung, bestehend aus Mutterboden und lehmiger Überdeckung, beträgt ca. 0,2 m bis 0,5 m (Ø 0,3 m) (HeidelbergCement, 2018).

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Jahresproduktion auf rd. 200.000 t/a beziffert. Die Arbeitszeiten belaufen sich theoretisch auf den Zeitraum 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr werktäglich. Es ist aber von einer geringeren Arbeitszeit im 1-Schichtbetrieb zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr und 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr auszugehen.

Eine präzise Ermittlung des abbaubaren Materialvolumens kann erst nach Festlegung der genauen Rahmenbedingungen des Abbaus (z. B. Grenzabstände, Böschungsneigungen) erfolgen. In einer überschlägigen Einschätzung wurde das abbaubare Material auf rd. 4,9 Mio. t beziffert. Das Material wird mit mobilen Baumaschinen abgebaut und per LKW abtransportiert. Die Rohstoffe werden voraussichtlich zu 75 % in den primären lokalen Markt (Hamburg) geliefert. Die restlichen 25 % werden Richtung Süden transportiert.

Es gibt mehrere potenzielle Wege für den Abtransport des Materials (s. Anlage 3). Die Zuwegung wird hinsichtlich der technischen Eignung und des Wegerechts untersucht. Die Wege werden auch im Hinblick auf eine Minimierung der verkehrlichen Auswirkungen (z. B. Lärm) geprüft.

Nach Abschluss der Abbautätigkeit erfolgt die Wiederherrichtung der Fläche. Die landschaftsuntypischen steilen Abbauböschungen sollen im Rahmen einer landschaftsgerechten Einbindung renaturiert werden- Dies kann durch grubeneigenes Material und geeignete unbelastete Fremdböden bis Z0* erfolgen. Es erfolgt dabei kein Einbau von Fremdböden unterhalb des Wasserspiegels. Der Einbau findet unter Beachtung gültiger Schutzmaßnahmen statt.

3 Fach- und gesamtplanerische Vorgaben und Festsetzungen

3.1 Landesplanung

Die Landesraumordnung stimmt die verschiedenen, oftmals konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum ab und regelt die großräumigen, d. h. die für das Land bedeutsamen Nutzungen. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) bildet den Rahmen für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), die auf die Festlegungen des LROP aufbauen, sie inhaltlich und räumlich konkretisieren und sie um regionale Inhalte ergänzen.

Im aktuell gültigen LROP Niedersachsens (letzte Änderung 2017) liegt die geplante Abbaustätte in einem Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Gebietsnummer 17.2) (siehe folgende Abbildung).

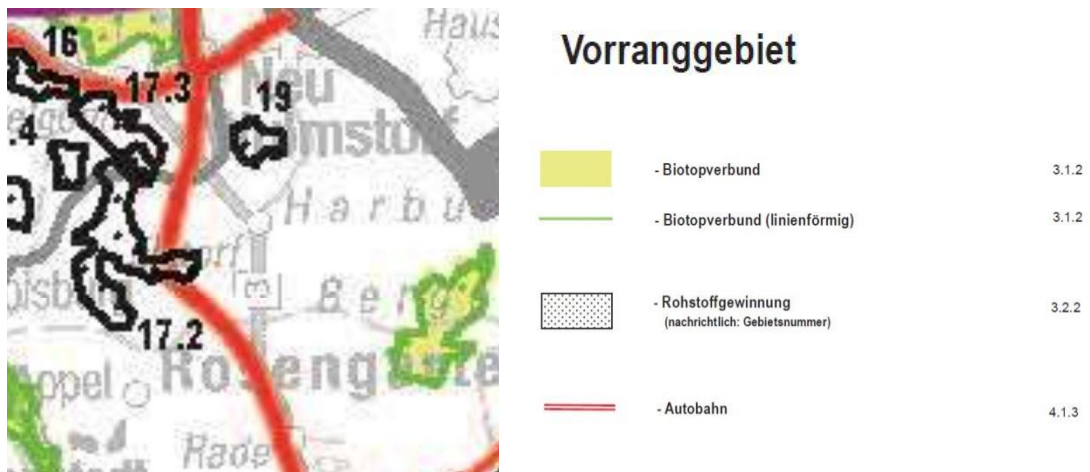


Abb. 2 Ausschnitt aus dem aktuell gültigen LROP Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2018) (bearbeitet, unmaßstäblich)

3.2 Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Harburg ist seit 2000 gültig. Im Jahr 2007 wurden Änderungen und Ergänzungen eingeleitet, die auch die Rohstoffgewinnung im Landkreis betrafen. Diese Änderungen und Ergänzungen wurden 2009 als Satzung beschlossen. Folgende Abbildung zeigt die aktuell gültigen Festsetzungen des RROP. Die geplante Abbaustätte liegt demnach im Bereich eines Vorranggebiets für die Rohstoffgewinnung (Sand).

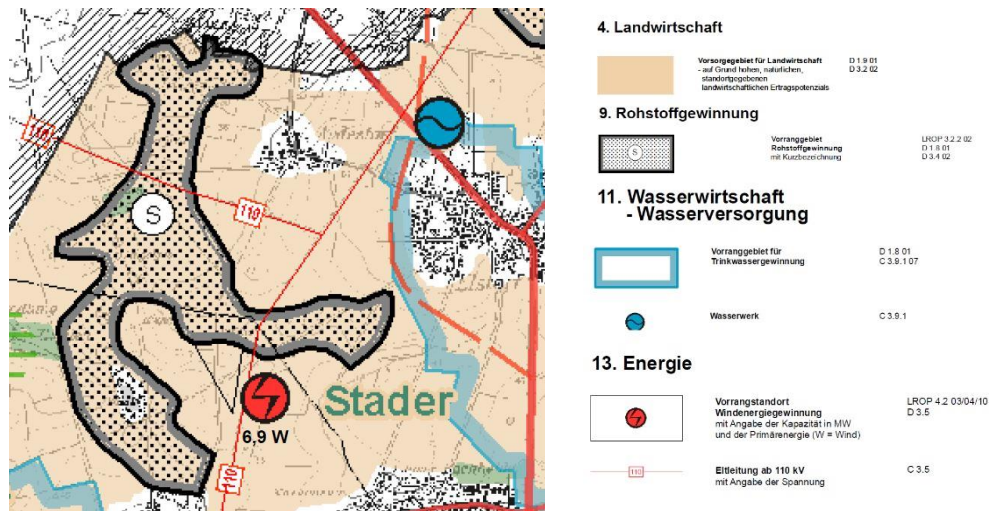


Abb. 3 Ausschnitt aus dem RROP (Plankarte 2007) des Landkreises Harburg (unmaßstäblich, bearbeitet) (Landkreis Harburg, 2018)

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat am 01.10.2009 die Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen. Darin werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Kreisgebiet im Zeitraum bis etwa 2025 neu festgelegt. Nach derzeitigem Informationsstand erwartet der Landkreis bei einer Genehmigung ohne Auflagen das Inkrafttreten im Frühjahr 2019 (Landkreis Harburg, 2018).

In der aktuellen Beschlussfassung des RROP 2025 (Stand 2018) liegt die Vorhabenfläche im Bereich eines Gebiets für die Rohstoffgewinnung (Sand). Ein Teil der Fläche liegt im Bereich von Natur und Landschaft sowie landwirtschaftlichen Flächen aufgrund besonderer Funktionen (s. folgende Abbildung).

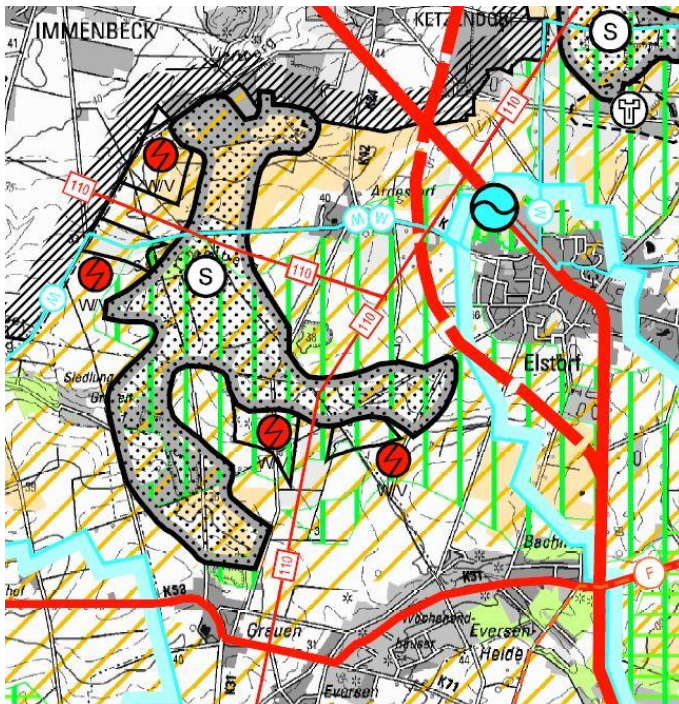


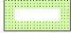




Abb. 4 Ausschnitt aus dem RROP (Beschlussfassung 2025) des Landkreises Harburg (unmaßstäblich, bearbeitet) (Landkreis Harburg, 2018)

3.3 Bauleitplanung

Die Flächen liegen innerhalb des gültigen Flächennutzungsplans (FNP) und werden als Flächen für Abgrabungen dargestellt. Das Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (hier: Sand) wurde nachrichtlich übernommen. Im Bereich des nördlich angrenzenden Waldes ist ein Hügelgrab eingezeichnet. Die umliegenden Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (siehe folgende Abbildung). Ein Bebauungsplan der Gemeinde Neu Wulmstorf liegt für den Planbereich nicht vor.



FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN § 5 (2) NR.8 BAUGB
	ROHSTOFFE FÜR DEN HOCH- UND TIEFBAU
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 5 (2) NR.9 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN (ZUSATZNIUTZUNG) § 5 (2) NR.4 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR WALD

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
	ARCHÄOLOGISCHES BAUDENKMAL BZW. BODENDENKMAL: § 3 (4) NDSCHG
	GRABHÜGEL
	VORRANGGEBIET FÜR ROHSTOFFGEWINNUNG HIER: SAND

Abb. 5 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neu Wulmstorf (unmaßstäblich, bearbeitet) (Gemeinde Neu Wulmstorf, 2018)

3.4 Schutzgebiete sowie schutzwürdige Bereiche und Objekte

Für den Planungsraum wurde in Anlehnung an UVPG Anlage 3, Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG das Vorkommen relevanter Gebiete bzw. tw. auch Objekte und ggf. darüber hinaus schutzwürdiger Bereiche ausgewertet. Zudem erfolgt eine Beurteilung der potenziellen Betroffenheit. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse dokumentiert.

Tab. 1 Übersicht zum Vorkommen und zur potenziellen Betroffenheit von Schutzkriterien

Gebiete und Objekte	vorkommend		potenziell betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Das nächste Natura 2000-Gebiet „Este- Brötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (2524-331) liegt südwestlich und westlich in rd. 3,5 km Abstand. Das nächste EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ (DE2524-401) liegt in über 3,5 km Entfernung im Norden.				
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope werden bei der Kartierung des Untersuchungsgebiets erfasst. Hinweise hierzu sind erwünscht.				
Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Das naheliegendste Wasserschutzgebiet (Elstorf, Schutzzone IIIA) befindet sich in rd. 1,5 km Entfernung im Osten. Im Westen befinden sich die Wasserschutzgebiete Buxtehude (westlich, Schutzzone IIIB) und Moisburg (südwestlich, Schutzzone IIIA) in einem Abstand von mind. 1,5 km Entfernung zum Vorhaben.				
Heilquellenschutzgebiet nach § 53 Abs. 4 des WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmen Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende Landschaft eingestuft worden sind.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Im Bereich des nördlich angrenzenden Waldes und im Umfeld befinden sich Hügelgräber. Diese sind nach der derzeitigen Abbauplanung nicht betroffen, da sie außerhalb der geplanten Abbaufäche liegen.				
Sonstige schutzwürdige Bereiche: Gebiete mit sehr hoher und hoher Bedeutung für den Tier-/ Pflanzenschutz (Landkreis Harburg, 2013)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die geplante Abbaustätte liegt lt. LRP des LK Harburg in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz (Gebietsnr. 29). Im Süden (außerhalb der geplanten Abbaustätte) befindet sich ein mesotropher Teich mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/ Pflanzenschutz (Nr. 26).				

4 Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Umwelt und Einschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen des UVP-Berichts erfolgt eine raumbezogene Analyse der Schutzgüter Menschen¹, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nachfolgend findet eine Vorabschätzung der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren statt, die i.d.R. mit Bodenabbauvorhaben einhergehen. Weiterhin erfolgt eine Vorabschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber diesen Wirkfaktoren. Bei den Betrachtungen handelt es sich um überschlägige Einschätzungen, da die konkreten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen erst im fortlaufenden Planungsprozess näher bestimmt werden können.

4.1 Potenzielle Wirkfaktoren des Abbauvorhabens

Durch das geplante Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile entstehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter (= Wirkfaktoren). Unterschieden werden sie in bau-, anlage-, und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Nachfolgende Tabelle gibt eine erste Übersicht über die potenziellen Wirkungen und Wirkfaktoren des Vorhabens. Die genauen Wirkfaktoren und Auswirkungen können erst im weiteren Verlauf des Planungsprozesses identifiziert und untersucht werden.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt		
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen	• Biotopumwandlung / -degeneration	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Bodendegeneration mit Verdichtung/ Veränderung (Schutzmaßnahmen möglich)	• Boden • Fläche • Wasser
Baustellenbetrieb	• Immissionsbelastung	• Mensch
	• Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schall- und Schadstoffemissionen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Beunruhigung von Tieren	• Tiere
	• Abfälle und Reststoffe (nur relevant bei Unfall)	• Wasser • Schutzgut Boden

¹ Der Begriff „Mensch“ wird im Folgenden synonym für das Schutzgut Menschen insbesondere der menschlichen Gesundheit verwendet.

Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung	betroffene Schutzgüter
anlagebedingt		
Flächeninanspruchnahme durch Bodenabbau/Rohstoffgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Bodendegeneration mit Verdichtung / Veränderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden • Fläche • Wasser • Klima und Luft • Kultur- und sonstige Sachgüter
	<ul style="list-style-type: none"> • Anschnitt und Offenlegung des quartären Grundwasserleiters mit Aufspiegelungen und Absenkungen des Grundwassers (unter-, oberstromig) in Teilbereichen • Reduzierung des Grundwasserdargebots durch dauerhafte Offenlegung des Grundwassers in Teilbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser
	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Veränderung der mikroklimatischen Funktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima
	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Entfernung des natürlichen Schichtenaufbaus (Geologie/Boden) • Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen • Ggf. Einbau von unbelasteten Fremdböden 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden • Fläche
	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche • Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft • Mensch • Fläche
betriebsbedingt		
Rohstoffförderung und Materialtransport	<ul style="list-style-type: none"> • Staubimmissionen • Lärmimmissionen • Licht • Vibrationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt • Menschen
	<ul style="list-style-type: none"> • Böschungserosionen durch Abgrabung • Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle und Reststoffe (nur bei Unfall relevant) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Schwebstoffkonzentration durch Öffnung und Abgrabungstätigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser

4.2 Voreinschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

4.2.1 Schutzgut Menschen insbesondere der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut wird anhand der Teilschutzgüter Wohnen und Erholung untersucht. Zur Untersuchung und Bewertung werden verschiedene Datenquellen ausgewertet. Dazu gehören Luftbilder und topographische Karten, die Biotopkartierung und Begehungen des Untersuchungsgebiets, Aussagen zur Bauleitplanung etc. Im Fokus steht dabei v.a. die Analyse betroffener Werte und Funktionen, Auswirkungen auf die Wohnfunktionen und Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung.

Neben der Bewertung der Beeinträchtigungen werden bei dem zu erarbeitenden UVP-Bericht auch die potenziellen Nachfolgenutzungen, die sich aus den Planungen ergeben, berücksichtigt. Beispielweise kann die Eignung des Gebiets zur Erholung durch die Schaffung von Freizeitinfrastruktur wie bspw. Wanderwege und Aussichtspunkte erhöht werden.

Durch die Abräumung der Abbauflächen, den Abbaubetrieb und den Materialtransport sind Lärmimmissionen zu erwarten. Weiterhin sind mit der Abbautätigkeit Staub- und Abgasimmissionen verbunden. Betriebsbedingte Emissionen und technische Überprägungen des Landschaftsbildes bedingen während der Abbautätigkeit eine Einschränkung der Erholungseignung der Landschaft.

Für das Teilschutzgut Wohnen werden nach derzeitigem Kenntnisstand die Abfuhrwege und die Siedlungsflächen der Ortschaft Ardestorf im Osten relevant. Der Mindestabstand zwischen Abbaustätte und Siedlungsflächen beträgt zukünftig voraussichtlich mind. rd. 800 m.

Eine besondere Eignung des Untersuchungsraumes für die landschaftsbezogene Erholung ist derzeit nicht zu erkennen, da es nach derzeitigem Kenntnisstand (RROP, FNP) keine besondere Freizeitinfrastruktur wie Campingplätze, Freizeitzentren oder regional bedeutende Wanderwege gibt.

Vorbelastungen bestehen durch die Windenergieanlagen und großen Stallanlagen sowie die umliegenden Abbaugelände mit den dazugehörigen Emissionen (Lärm, Abgase etc.).

4.2.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen / Biotop

Die geplante Abbaustätte besteht fast ausschließlich aus intensiv genutzter Ackerfläche und einer kleinen Forstfläche. Stellenweise befinden sich in der Feldflur schmale Gehölzhecken oder Einzelbäume.

Potenzielle Auswirkungen sind z. B. die Zerstörung der Biotope im Bereich der Abbaufläche und geringe Ablagerungen durch betriebsbedingte Staub-Emissionen.

Tiere / Artenschutz

Aufgrund der Biotopausstattung des Vorhabenbereichs und des im Süden gelegenen mesotrophen Teichs, der eine besondere Bedeutung als Laichhabitat für Amphibien und Libellen aufweist (Landkreis Harburg, 2013), wird bislang mit einem Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Libellen gerechnet, sodass diesbezüglich faunistische Untersuchungen erforderlich sind. Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens ist ein Ziel der vorliegenden Scoping-Unterlage, verfügbare Daten hinsichtlich des Vorkommens geschützter Arten im Planungsraum abzufragen.

Fledermäuse

Im Bereich der Abbauflächen sind Strukturen vorhanden, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen. Es handelt sich dabei v.a. um Gehölze, die in den betroffenen Forstflächen verortet sind. Vor allem wald- und baumhöhlenbewohnende Arten können geeignete Quartierstrukturen (z. B. Spalten, Risse oder Baumhöhlen) in den direkt vom Vorhaben betroffenen Gehölzbeständen finden. Die betroffenen Gehölze werden auf Vorkommen von Quartieren und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (z. B. Spalten, Risse etc.) kontrolliert.

Avifauna

Gemäß den Umweltkarten Niedersachsens (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2018) gibt es im Bereich der geplanten Abbaustätte keine wertvollen Bereiche für Gastvögel (Stand 2006). Die geplante Abbaustätte liegt auch nicht im Bereich wertvoller Bereiche für Brutvögel (Stand 2006 und 2010). Es sind auch keine solchen wertvollen Bereiche in einem Abstand von rd. 2,0 km Entfernung im Umfeld der Vorhabenfläche anzutreffen. Im Rahmen des Vorhabens sind v.a. Auswirkungen auf Bodenbrüter und gehölzgebunden brütende Arten nicht auszuschließen.

Amphibien

Es sind insbesondere im Wald- und Waldrandbereich sowie im südlich angrenzenden Teich potenzielle Habitatstrukturen für Amphibien vorhanden. Eine Nutzung der eigentlichen Abbaufläche als Laichhabitat ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.

Libellen

Es liegen Hinweise auf Vorkommen von Libellen im Bereich des im Süden angrenzenden mesotrophen Teichs vor.



Weitere Tierarten

Über das Vorkommen und die potenzielle Betroffenheit weiterer Tierarten können zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden. Im Scoping-Termin werden fachliche Hinweise aufgenommen.

4.2.3 Schutzgut Boden

Der Boden wird als belebte Verwitterungsschicht der obersten Erdkruste definiert. Böden entstehen aus dem vorhandenen Gestein unter dem Einfluss von Klima, Wasserhaushalt, Flora, Fauna und den anthropogenen Aktivitäten. Sie nehmen innerhalb des Naturraumes zahlreiche Funktionen wahr und bilden:

- die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- die Grundlage für Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie Herstellung organischer Rohstoffe,
- Flächenfunktionen für den Menschen (z. B. Landwirtschaftsfläche, Abgrabungsfläche),
- ein wirkungsvolles Filter-, Puffer- und Transformationssystem sowohl für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung als auch für Filterung, Bindung, Abbau und Immobilisierung imitierter Stoffe.

Das komplexe System Boden kann hinsichtlich seiner vielfältigen Eigenschaften und Funktionen sehr differenziert erfasst und bewertet werden.

In der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK50) wird das Vorhabengebiet zum überwiegenden Teil vom Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde eingenommen. Im Süden und Westen schließt Mittlere Pseudogley-Braunerde an. Im südwestlichen Teilbereich der geplanten Abbaufächen befindet sich mittlere Gley-Braunerde mit einem abgesenkten mittleren Grundwasserniedrigstand (MNGW).

Laut LRP des Landkreises Harburg (2013) liegen nördlich der geplanten Abbaufäche (im Bereich des Waldes) Bodendenkmäler (Hügelgrab).

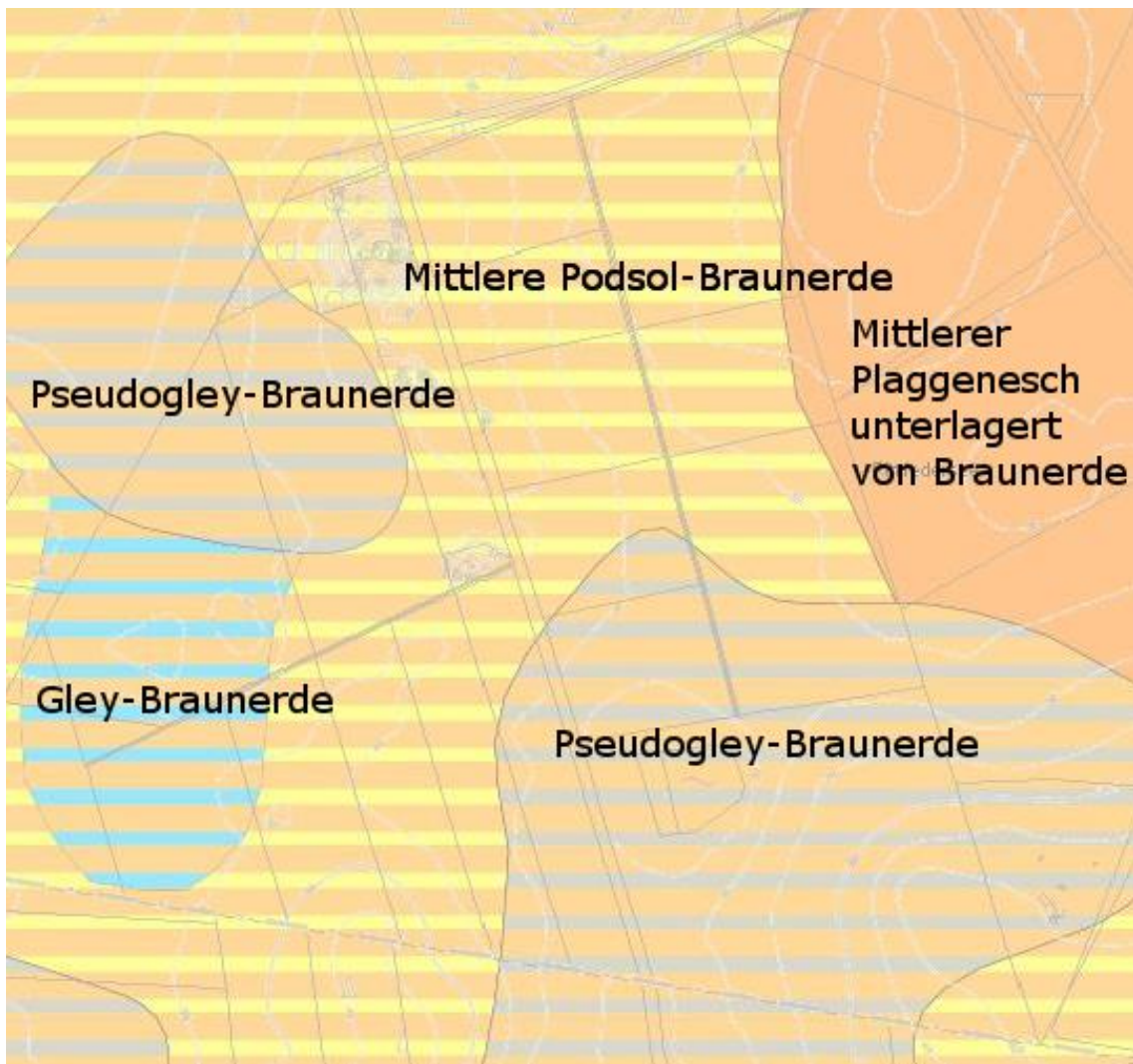


Abb. 6 Böden im Bereich der geplanten Abbaustätte (LBEG, 2018) (unmaßstäblich, bearbeitet)

Das Vorhaben führt im Bereich der Abbaufäche zu einer Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodenprofils. In den Randbereichen werden Beeinträchtigungen wie Erschütterungen und Verdichtungen auftreten. In den Antragsunterlagen werden diesbezüglich mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erarbeitet und dargestellt. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen durch z. B. mechanische Bearbeitung und den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Im Süden liegt ein Schießstand.

Im Rahmen der Rekultivierung des Gebiets können Bodenfunktionen z. T. wiederhergestellt werden. Zudem kann es, je nach Art der Folgenutzung, in Teilbereichen zu einer zukünftigen Entlastung des Bodens kommen (z. B. durch ausbleibende landwirtschaftsbedingte Stoffeinträge).

4.2.4 Schutzgut Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Schutzgut Boden das Schutzgut Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist zur Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche insofern ein geeignetes Instrument, als sie im Vorfeld der angestrebten Planung eine Steuerungswirkung entfalten und zur Koordination vorhandener Flächenkontingente beitragen kann.

Für das Schutzgut Fläche lassen sich folgende gutachterliche Zielsetzungen ableiten:

- Beschränkung der Neuversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Nutzung von verkehrlich vorgeprägten Flächen für die Erschließung
- Nutzung von Brachflächen

Der Bewertungsmaßstab für das Schutzgut Fläche leitet sich aus den zuvor benannten Zielsetzungen ab und ergibt sich im Wesentlichen durch das Maß der ermittelbaren Neuversiegelung.

Durch den Abbau wird eine zusammenhängende Fläche von rd. 21,6 ha (inkl. Randbereiche) in Anspruch genommen. Derzeit werden die betroffenen Flächen fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine neuen Flächen dauerhaft versiegelt. Jedoch verändert die Rohstoffgewinnung die potenziellen Nutzungseigenschaften der Flächen, z. B. für die Landwirtschaft. Im Rahmen der Herrichtung der Abbaustätte können Flächen wiederhergestellt werden und stehen zukünftig potenziell für gleichartige Nutzungen (hier Landwirtschaft) oder andere wie z. B. dem Naturschutz zur Verfügung. Im Ergebnis wird hinsichtlich des Schutzguts Fläche lediglich die Nutzungseignung der Fläche verändert.

4.2.5 Schutzgut Wasser

Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung oder den Hochwasserschutz (vgl. Kap. 3.4).

Im Bereich der geplanten Abbaustätte liegen keine Oberflächengewässer. Im Umfeld und nordöstlich der Abbaufäche befinden sich kleinere Oberflächengewässer im südlich angrenzenden Bereich und im Areal des Abbaugebiets im Südwesten. Im Süden befindet sich ein mesotropher Teich in einer Brachfläche (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz) (Landkreis Harburg, 2013). Im Umfeld liegen diverse Gräben, die trockenfallen können.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Este-Seeve Lockergestein“ (EU-Code: DE-GB-DENI-NI11-3). Der mengenmäßige Zustand dieses GWK wird als gut eingestuft, der chemische Zustand hingegen als schlecht.

4.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima erfasst die bioklimatischen Auswirkungen, die von einem Naturraum auf den Menschen ausgehen. In diesem Zusammenhang lassen sich die Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche erfassen.

Die mit dem Abbauvorhaben verbundenen kleinklimatischen Veränderungen sind lokal begrenzt. Durch den geplanten Abbau treten lokal Emissionsbelastungen der Luft insbesondere durch Staub infolge des Betriebes z. B. von Abbaugeräten sowie des LKW-Verkehrs auf. Es sind Maßnahmen zur Minderung dieser Auswirkungen möglich. Sie werden in den Antragsunterlagen dargestellt.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Abbauvorhabens ist bislang davon auszugehen, dass das hier betrachtete Bodenabbauvorhaben i.d.R. nur kleinklimatische Änderungen (insbesondere in den Abbaugruben) verursachen wird.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird über das Landschaftsbild abgebildet. Unter dem Begriff „Landschaftsbild“ wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft verstanden. Andere Landschaftsfunktionen, z. B. Erholungsfunktionen werden vorrangig beim Schutzgut Menschen berücksichtigt, die Grundlagen dafür werden allerdings thematisch mit aufgegriffen.

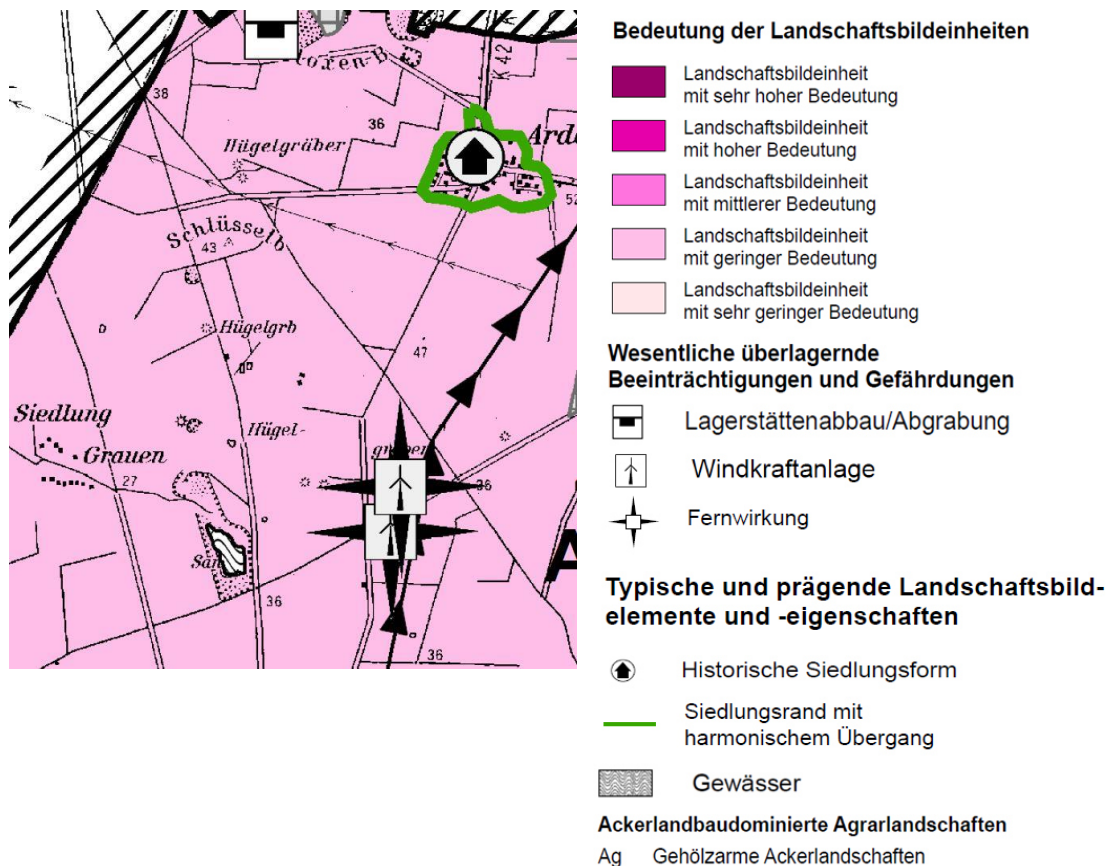


Abb. 7 Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg (Landkreis Harburg, 2013) (unmaßstäblich) (bearbeitet)

Das geplante Abbauvorhaben liegt nach Angaben des Landschaftsrahmenplans (LRP) des LK Harburg (2013) in dem Landschaftsbildtyp „Gehölzarme Ackerlandschaften“ (Ag) in der Landschaftsbildeinheit (LBE) „Äcker um Elstorf“.

Die LBE wird wie folgt beschrieben: „Wenig strukturiertes, ausgeräumtes Gebiet mit vorwiegend intensiver ackerbaulicher Nutzung, viele kleinere Siedlungen und Gehöfte, darunter naturraumtypische Dörfer wie Ardestorf und Ohlenbüttel. Südlich Elstorf drei geschlossene Wallhecken als Kulturlandschaftsrelikt“ (LRP Punkte 3.2-6).

Der betroffenen LBE wurde insgesamt eine geringe Bedeutung zugewiesen. Diese Einstufung erklärt sich besonders durch die großflächige, zumeist ausgeräumte und wenig strukturierte Agrarlandschaft bzw. ihrer geringen Natürlichkeit und geringen Vielfalt. Die historische Kontinuität wurde mit „mittel“ bewertet. Als wertvoll zeigt sich der Siedlungsrand Ardestorfs (mit harmonischem Übergang). Als Vorbelastung sind insbesondere die WEA im Umfeld zu nennen.

Durch das Bodenabbauvorhaben wird dieses Landschaftsbild nachhaltig umgestaltet. Neben den temporären Beeinträchtigungen wie z. B. durch den Abbaubetrieb und der technischen Überprägung führt das Vorhaben auch zu einer dauerhaften Veränderung des gewohnten Landschaftsbilds. Die Herrichtungsmaßnahmen nach Abschluss des Abbaus, wie z. B. der landschaftsgerechte Fremdbodeneinbau, können potenziell zu einer Anreicherung mit Biotopstrukturen und zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen.

4.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter diesem Schutzgut werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Der Begriff umfasst demnach den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege wie auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

Es liegen Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmälern (Hügelgräber) nördlich des geplanten Abbaugebiets vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind diese vom Vorhaben nicht betroffen. Gegebenenfalls werden weitere Untersuchungen im Vorfeld durchgeführt.

5 Geplanter Untersuchungsrahmen

5.1 Eingrenzung des Untersuchungsgebiets

Es wird ein Untersuchungsraum betrachtet, der die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG ermöglicht und darüber hinaus auch weitere naturschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt, wie die Eingriffsregelung und den Artenschutz. Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete (UG) erfolgt schutzgutbezogen auf Basis der maximalen Wirkradien des Vorhabens auf die Schutzgüter. Die Untersuchungsgebiete sind entsprechend unterschiedlich groß. Die nachstehende Tabelle und Karte zeigen die schutzgutbezogene Abgrenzung der Untersuchungsgebiete.

Tab. 3 Schutzgut bezogene Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Untersuchungsgebiet (UG)	Flächen-größe	Reichweite	Schutzgut
UG-Zone 1	rd. 55,2 ha	100 m bis 300 m (nach Norden) um das geplante Abbaugebiet	Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
UG-Zone 2	rd. 221,2 ha	500 m (nach Norden, Westen und Süden) bis 1000 m (nach Osten) um das geplante Abbaugebiet	Mensch, insbesondere die menschl. Gesundheit, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe

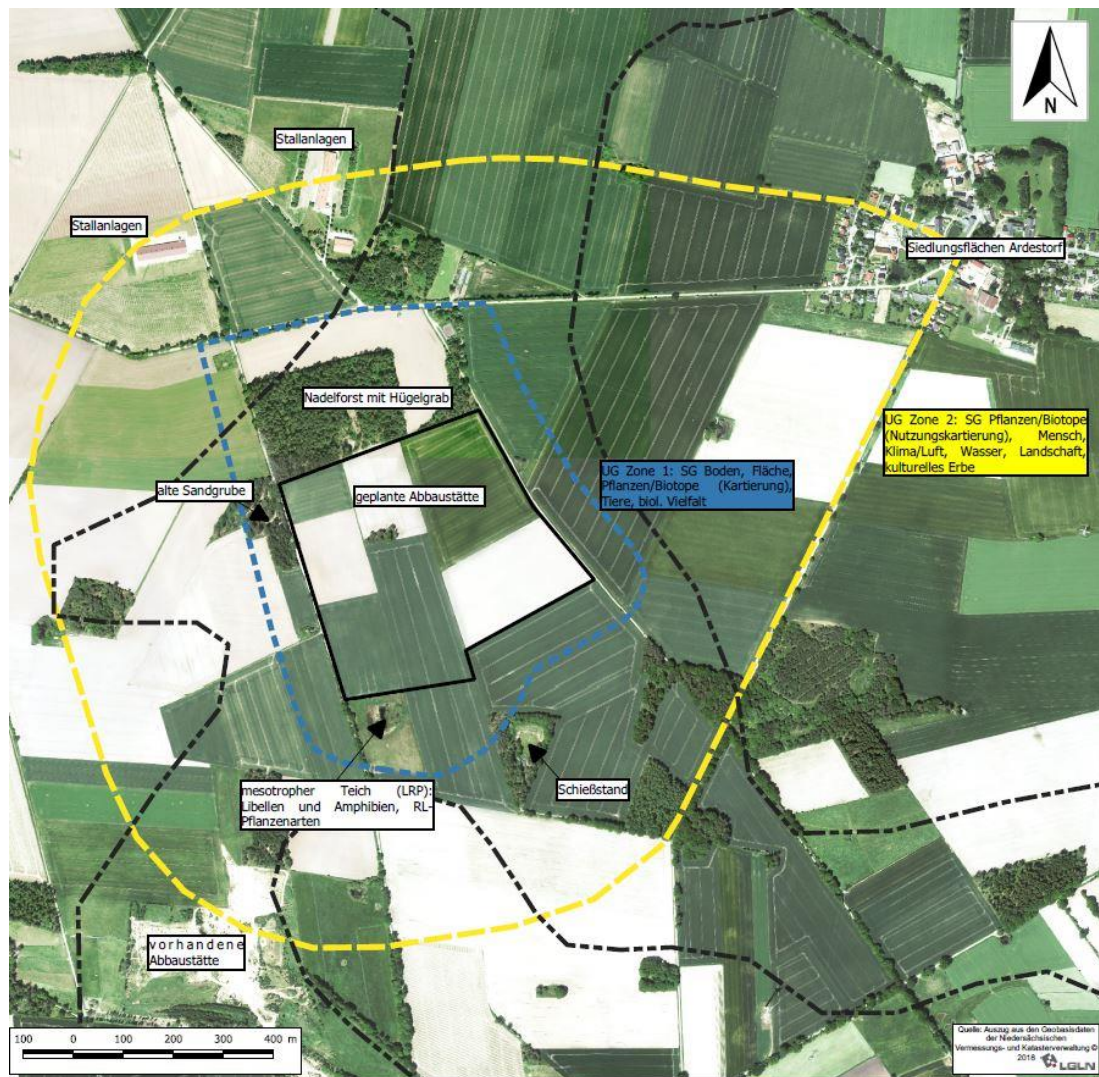


Abb. 8 Vorschlag für die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete (unmaßstäblich)

Die Untersuchungsgebietsgrenze für die Schutzgüter Menschen insbesondere der menschlichen Gesundheit, Wasser, Klima/Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verläuft zunächst im Abstand von ca. 500 m zur geplanten Abbaustätte. Basis für diese Abgrenzung sind die voraussichtlichen Reichweiten der potenziellen Wirkfaktoren des Abbauvorhabens. Zudem werden natürliche Gegebenheiten und Grenzen (z. B. Biotopstrukturen und Nutzungsgrenzen) berücksichtigt. Demensprechend verlaufen die Grenzen z. T. weiter oder näher zu der eigentlichen Abbaufäche. Im Nordosten werden die Siedlungsflächen Ardestorfs mit in das UG-Zone 2 aufgenommen. Hier ist die Außengrenze bis zu 1.000 m weit von der Abbaustätte entfernt.

Innerhalb des dargestellten UG-Zone 2 werden die Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O.v., 2016) im Rahmen einer Nutzungskartierung erfasst. Tiefergehende Kartierungen (z. B. RL-Arten) werden für das UG 1 durchgeführt. Werden im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen

Grundwasserstandsänderungen für Bereiche außerhalb des Untersuchungsgebietes der Biotoptypen prognostiziert, wird die Biotoptypenkartierung auf die entsprechenden Bereiche erweitert. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf gegenüber Grundwasserstandsänderungen empfindliche Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen Berücksichtigung finden.

Empfohlen wird eine Erfassung der Avifauna innerhalb der gesamten Abbaustätte sowie in einem Radius von rd. 100 m, um die Reviere auch in den Randstrukturen zu erfassen und die Auswirkungen von indirekten Wirkfaktoren (z. B. Lärm) auf die Reviere gutachterlich einschätzen zu können. Die Kartierung wird zudem auf den Nadelforst im Norden ausgedehnt. Im Rahmen dieser Kartierung werden im Bereich des Abbaugeländes auch potenzielle Quartiere für Fledermäuse erfasst. Aufgrund des mesophilen Teichs werden Libellen und Amphibien in die Kartierungen (UG-Zone 1) aufgenommen.

Bei Bedarf können die LKW-Zufahrten in die Untersuchungsgebiete integriert werden.

5.2 Schutzgutbezogener Untersuchungsrahmen

Die für die Bewertung anzuwendenden Methoden und Bewertungsmaßstäbe werden innerhalb des UVP-Berichts nachvollziehbar beschrieben und dargestellt. Die Bewertung der Schutzgüter und die Einstufung der Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen orientiert sich an den Vorgaben der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003).

Die Erfassung und Bewertung der in der Arbeitshilfe nicht aufgeführten Schutzgüter Menschen insbesondere der menschlichen Gesundheit, Fläche, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolgt anhand eines gutachterlich definierten, schutzgutbezogenen Zielsystems. Dieses ist ausgerichtet an fachgesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards.

Die einzelnen Schutzgüter werden zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend der Darstellung nachfolgender Tabelle erfasst und bewertet. Bei der Bewertung werden bestehende Vorbelastungen jeweils mitberücksichtigt.

Vertiefende Angaben zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen hinsichtlich bestimmter Schutzgüter werden im Anschluss an die Tabelle gegeben. Sie dienen auch als Diskussionsgrundlage und als Basis für ergänzende Hinweise und Informationen durch die Teilnehmer des Scoping-Termins.

Tab. 4 Kriterien der Schutzgutbewertung und ihre Bestimmungsmerkmale

Schutzgut	Bestandserfassung	fachliche Bewertung
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsdarstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne • Siedlungsflächen (anhand der Biotoptypenkartierung und DLM) • Bereiche mit landschaftsgebundener Erholungsnutzung • Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Bedeutung und Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungs- und Freizeitfunktionen • TA Lärm, TA Luft + Fachgesetze
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopstrukturen im Untersuchungsraum auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung (Drachenfels, O.v., 2016) • naturschutzfachliche Schutzausweisungen (Natura 2000, geschützte Biotope, schutzwürdige Bereiche u. a.) • Fachplanungen Naturschutz (z. B. Biotopverbundfunktionen) • Vorkommen streng geschützter Arten • Örtliche faunistische Kartierungen zu ausgewählten Artengruppen • Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Empfindlichkeit der Biotoptypen einschließlich der Biotopkomplexe anhand des aktuellen Bewertungsrahmens • Bedeutung und Empfindlichkeit von Tieren, Lebensraumfunktionen und Verbundbeziehungen • Betroffenheit bzw. Gefährdung naturschutzfachlicher Schutzziele oder -zwecke, auch hinsichtlich den Bestimmungen des Artenschutzes <p>--> Bewertung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003)</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Geländemorphologie, Geologie • Bodentypen mit ihren spezifischen Eigenschaften wie z. B. Bodenart, Grundwassereinfluss, Nutzbarkeit usw. • schutzwürdige Böden • Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopentwicklungspotenzial zur Einstufung der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften • natürliche Bodenfruchtbarkeit zur Einstufung der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung • Archivfunktionen von Böden zur Darstellung besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutungen <p>--> Bewertung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003)</p>

Schutzgut	Bestandserfassung	fachliche Bewertung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Nutzungen (anhand Biotoptypenkartierung) und Nutzungsintensitäten der voraussichtlich in Anspruch genommenen Flächen • Verhältnis versiegelte / unversiegelte Fläche • Berücksichtigung bekannter Projekte / Planungen (z. B. Bauleitplanung) • Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Schutzguts Fläche als natürliche Ressource • Bedeutung der Fläche für die aktuellen Nutzungen (z. B. Landwirtschaft)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserflurabstände (anhand der Bodenkarten) • Wasserschutzgebiete • Fließ- und Stillgewässer (anhand der Biotoptypenkartierung) • Überschwemmungsgebiete • Vorbelastungen • Hydrogeologisches Gutachten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung • Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt • Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber dem Vorhaben (Schadstoffeintrag, Absenkungen) • Bedeutung der Oberflächengewässer im natürlichen Wasserhaushalt • Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber dem Vorhaben (Schadstoffeintrag, Veränderung des Abflussgeschehens) --> Bewertung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003)
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen für bestehende Belastungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume) • Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Empfindlichkeit klimatischer und lufthygienischer Funktionen --> Bewertung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Strukturen • gliedernde und belebende Landschaftselemente • kulturhistorische Elemente • prägende Strukturelemente und landschaftliche Leitlinien • sonstige charakteristische Landschaftsausprägungen • Bewertungen des LRP Kreis Harburg • Vorbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung einzelner Landschaftsbereiche anhand bestimmter Eigenschaftsmerkmale wie Eigenart, Vielfalt und Naturnähe (landschaftsästhetischer Eigenwert) sowie historische Kontinuität • Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen --> Bewertung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003)

Schutzgut	Bestandserfassung	fachliche Bewertung
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• Baudenkmäler• Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen (vorhandene Kartierungen und ggf. weitere Untersuchungen)• historische Kulturlandschaftsteile• Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none">• Bedeutung und Empfindlichkeit einzelner Objekte bzw. Landschaftsbereiche
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none">• schutzgutübergreifende Funktionszusammenhänge, die durch vorhabenspezifische Auswirkungen beeinflusst werden können• Bereiche mit einer ausgeprägten Funktionsüberlagerung (Wechselwirkungskomplexe)	<ul style="list-style-type: none">• Empfindlichkeit von Landschaftsbereichen bzw. -elementen aus der Sicht einer gesamtökosystemaren Betrachtungsweise

5.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Um qualitative Aussagen über die Beeinträchtigungen der Teilschutzgüter Wohnen und Erholung hinsichtlich der Lärm- und Staubbelastung treffen zu können, werden ggf. Fachgutachten zu diesen Themen in Auftrag gegeben und deren Ergebnisse in den UVP-Bericht aufgenommen.

5.2.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen

Es wird eine Kartierung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O.v., 2016) im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Auch im Hinblick auf den eigenständig zu erarbeiteten Artenschutzbeitrag (ASB) werden im direkten Eingriffsbereich die Rote-Liste-Arten und die besonders und streng geschützten Pflanzenarten erfasst. Im Süden (außerhalb der geplanten Abbauflächen) befindet sich ein mesotropher Teich in einer Brachfläche, dieser stellt lt. LRP LK Harburg einen Standort für gefährdete Pflanzenarten dar (Landkreis Harburg, 2013). Auch hier werden die Rote-Liste-Arten und die besonders und streng geschützten Pflanzenarten erfasst, um potenzielle Auswirkungen durch z. B. Eingriffe in das Schutzgut Wasser besser bewerten zu können.

Auf Basis der Kartiererergebnisse und der Einschätzung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren können Aussagen über die Erheblichkeit der Eingriffe getätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der relativ homogenen Biotopstruktur (z. B. größtenteils intensiv bewirtschaftete Ackerfläche) die Wertigkeiten und die Empfindlichkeit der vorhandenen Biotopstruktur gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen vergleichbar ausfallen werden.

Tiere / Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG sind umfangreiche Prüfschritte erforderlich. Um dem erforderlichen Umfang gerecht zu werden, erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen eines gesonderten Artenschutzbeitrags (ASB). Die Ergebnisse des Beitrags fließen in den UVP-Bericht ein.

Brutvögel und Nahrungsgäste

Im Rahmen des Vorhabens sind v.a. Auswirkungen auf Bodenbrüter und gehölzgebunden brütende Arten nicht auszuschließen. Für das Vorhaben werden deshalb Kartierungen der Avifauna durchgeführt, die die Brutvögel und Nahrungsgäste erfassen.

Empfohlen wird eine Erfassung der Avifauna innerhalb der gesamten Abbaustätte sowie in einem Radius von rd. 100 m, um die Reviere auch in den Randstrukturen zu erfassen und die Auswirkungen von indirekten Wirkfaktoren (z. B. Lärm) auf die Reviere gutachterlich einschätzen zu können. Für die Brutvogelerfassung ist voraussichtlich ein Umfang von 6 Begehungen am Tag und 2 Begehungen in der Nacht zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Arten erforderlich. Die Kartierung von Brutvögeln sollte auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) verteilt werden und das gesamte o.g. Untersuchungsgebiet berücksichtigen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen (Südbeck et. al, 2005). Bei den Kartierungen sollen insbesondere auch die mit Gehölzen bestandenen Bereiche innerhalb der Abbauflächen auf Horste und artenschutzrechtlich relevante Baumstrukturen kontrolliert werden.

Es werden Daten aus vorhandenen Untersuchungen (Windpark / Änderungen des FNP) bei der Untersuchung einbezogen.

Fledermäuse

Aufgrund der derzeitigen Habitatausstattung der Abbauflächen erscheint eine vertiefende Untersuchung der Abbaufläche durch Fledermäuse (z. B. mittels Bat-Codern) nicht erforderlich. Die betroffenen Gehölze werden aber auf Vorkommen von Quartieren und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (z. B. Spalten, Risse etc.) kontrolliert.

Amphibien

Da insbesondere im Wald- und Waldrandbereich und im südlich angrenzenden Teich potenzielle Habitatstrukturen für Amphibien vorhanden sind, wird diese Artengruppe durch eine Kartierung erfasst. Vorgesprochen wird, in einer Ersterfassung potenzielle Habitate zu identifizieren und auf dieser Basis den genauen Kartierumfang festzulegen.

Libellen

Es liegen Hinweise auf Vorkommen von Libellen im Bereich des im Süden angrenzenden mesotrophen Teichs vor. Deshalb wird diese Artengruppe durch eine Kartierung erfasst. Vorgesprochen wird, in einer Ersterfassung potenzielle Habitate zu identifizieren und auf dieser Basis den genauen Kartierumfang festzulegen.

Weitere Tierarten

Über das Vorkommen und die potenzielle Betroffenheit weiterer Tierarten können zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden. Im Scoping-Termin werden fachliche Hinweise aufgenommen.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Im UVP-Bericht wird das Schutzgut Wasser anhand der Teilschutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser untersucht. Die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser werden in einem gesonderten hydrogeologischen Gutachten prognostiziert. Es werden

zudem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität der aquatischen Ökosysteme und mögliche Betroffenheiten gemäß der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) und des WHG geprüft. Für den Grundwasserstrom werden bei Erfordernis besondere Maßnahmen - wie z. B. die Einrichtung von Grundwasserfenstern - ergriffen.

Es werden ein eigenständiges hydrogeologisches Gutachten zu den grund- und oberflächenwasserfachlichen Fragestellungen und ein Fachbeitrag zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRL) erarbeitet. Die Ergebnisse sind Bestandteile des UVP-Berichts.

5.3 Umfang ergänzender Untersuchungen und Unterlagen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende vertiefende Untersuchungen und Fachgutachten erforderlich:

- Hydrogeologische Untersuchung zur Einschätzung des Vorhabens auf die Grundwassersituation und die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
- Fachbeitrag zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2016)
- Kartierung der Artengruppen Brutvögel und Nahrungsgäste
- Kartierungen von Amphibien
- Kartierungen von Libellen
- Artenschutzbeitrag (ASB) zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG
- (in den Hauptantrag integrierter) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Die Gliederung der Antragsunterlagen orientiert sich an dem Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen (Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, 2016). Es werden der UVP-Bericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) gemeinsam in einem Erläuterungsbericht integriert. Die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003).

Herford, im März 2019



Der Verfasser

6 Literaturverzeichnis

Archäologisches Museum Hamburg. 2017. *Besichtigungsprotokolle.* 2017.

Drachenfels, O.v. 2016. *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.*
Hannover : Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, 2016. Heft A/4, S. 1-326.

Gemeinde Neu Wulmstorf. 2018. Internetportal der Gemeinde Neu Wulmstorf. [Online] 2018. [Zitat vom: 28. 11 2018.] <https://www.neu-wulmstorf.de/portal/seiten/flaechennutzungsplan-913000160-20160.html>.

HeidebergCement. 2018a. *Vorratsüberschlagung im Feld A/- Höffigkeitsgebiet GRAUEN.* 2018a.

HeidelbergCement. 2018. *Geologische Auswertung Erkundungsbohrungen. Höffigkeitsgebiet Grauen.* 2018.

Landkreis Harburg. 2018. *Beschlussfassung Regionales Raumordnungsprogramm 2025.* 2018.

—. **2018.** Internetportal des Landkreises Harburg. [Online] 2018. <https://www.landkreis-harburg.de/>.

—. **2013.** *Landschaftsrahmenplan.* 2013.

LBEG. 2014. *Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. Ein niedersächsischer Leitfaden für die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der räumlichen Planung.* 2014.

—. **2018.** NIBIS-Kartenserver. [Online] 2018. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>.

Ministerium für Umwelt und Klimaschutz. 2016. Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen. [Online] 2016. [Zitat vom: 19. 01 2017.] <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-281000-MU-20110103-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true>.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz. 2018. Landes-Raumordnungsprogramm (LROP). [Online] 2018. [Zitat vom: 28. 11 2018.]

http://www.ml.niedersachsen.de/themen/raumordnung_landesentwicklung/landesraumordnungsprogramm/.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. 2018.

Umweltkarten Niedersachsen. [Online] 2018. [Zitat vom: 28. 11 2018.]

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>.

NLÖ. 2003. *Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben.*

Hildesheim : s.n., 2003.

Südbeck et. al. 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.*

2005.



Gliederung der Antragsunterlagen

orientiert sich an Anlage 2 des Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen (Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, 2016).

A Antrag und allgemein verständliche Zusammenfassung

B Erläuterungstext

1 Beschreibung des Vorhabens

- 1.1 Art des Vorhabens
- 1.2 Standort des Vorhabens
- 1.3 Erschließung
- 1.4 Bedarf an Grund und Boden
- 1.5 Nebenanlagen
- 1.6 Betriebsablauf
- 1.7 Übersicht über Vorhaben- und Standortalternativen und Auswahlgründe
- 1.8 Übersicht über Betriebsalternativen und Auswahlgründe
- 1.9 Sonstige Angaben zum Vorhaben

2 Wirkfaktoren des Bodenabbauvorhabens auf die Umwelt

- 2.1 Emissionen/Reststoffe
 - 2.1.1 Luftverunreinigungen
 - 2.1.2 Abfälle
 - 2.1.3 Abwässer
 - 2.1.4 Abwärme
 - 2.1.5 Geräusche
 - 2.1.6 Erschütterungen
 - 2.1.7 Licht
 - 2.1.8 Sonstige Emissionen/Reststoffe
- 2.2 Bodenversiegelungen/Bodenentnahmen
- 2.3 Wasserentnahmen
- 2.4 Visuelle Wirkfaktoren
- 2.5 Sonstige Wirkfaktoren

3 Untersuchungsrahmen

- 3.1 Räumliche Abgrenzung
- 3.2 Inhaltliche Abgrenzung



4 Behördliche Vorgaben und Planungen im Untersuchungsraum

- 4.1 Verbindliche Vorgaben
- 4.2 Unverbindliche Planungen/Zielvorstellungen

5 Derzeitiger Umweltzustand und bestehende Vorbelastungen

- 5.1 Menschen insbesondere menschliche Gesundheit
- 5.2 Tiere
- 5.3 Pflanzen
- 5.4 Biologische Vielfalt
- 5.5 Fläche
- 5.6 Boden
- 5.7 Wasser
- 5.8 Klima/Luft
- 5.9 Landschaft/Landschaftsbild
- 5.10 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 5.11 Wechselwirkungen

6 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen

- 6.1 Menschen insbesondere menschliche Gesundheit
- 6.2 Tiere
- 6.3 Pflanzen
- 6.4 Biologische Vielfalt
- 6.5 Fläche
- 6.6 Boden
- 6.7 Wasser
- 6.8 Klima/Luft
- 6.9 Landschaft/Landschaftsbild
- 6.10 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 6.11 Wechselwirkungen

7 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen

- 7.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen
- 7.2 Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 7.3 Sonstige, die Umwelt schützende Maßnahmen
- 7.4 Zusammenfassende tabellarische Gegenüberstellung der erheblichen Umweltauswirkungen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Umweltvorsorge
- 7.5 Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



7.6 Zeitplan für den Abbau und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

8 Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und auf bestehende Wissenslücken

C Karten- und Planwerk

C.1 Übersichtskarte

C.2 Liegenschaftskarte

C.3 Fachplanungen

C.4 Zustandskarten der Schutzgüter

C.5 Abbauplan

C.6 Herrichtungsplan

C.7 Längs- und Querschnitte

C.8 (Ggf.) CEF-Maßnahmen und externe Kompensationsmaßnahmen

D Anlagen





**Heidelberger Sand und Kies
GmbH**

Sandabbau bei Elstorf

Abgrabung nach Sand bei Elstorf,
Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

*Anhang zur Scoping-Unterlage gem. § 15 (2) UVPG vom
März 2019 für die Erweiterung der geplanten Abbaustätte*



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Heidelberger Sand und Kies GmbH

Sandabbau bei Elstorf

Abgrabung nach Sand bei Elstorf,
Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

*Anhang zur Scoping-Unterlage gem. § 15 (2) UVPG vom
März 2019 für die Erweiterung der geplanten Abbaustätte*

Auftraggeber:

Heidelberger Sand und Kies GmbH
Auf der Halloh 1
21684 Stade

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

B.Sc. Alexander Eggert

Grafik:

Dipl.-Ing. Jürgen Schmitz

Herford, August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Fachplanungen	1
2.1	Landesplanung	1
2.2	Regionalplanung	1
3	Nutzung der geplanten Erweiterungsfläche	2
4	Abgrenzungen	2
5	Waldumwandlung	2
6	Avifauna	2
7	Archäologie	3
8	Wasser	3
9	Erschließung des Abbaugebietes	3
9.1	Berücksichtigung des Artenschutzes	3
9.2	Eingriffsregelung bei der Planung	3
9.3	Ausgleich der Versiegelung	4

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Übersichtsplan



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH ehemals WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG plant die Neuaufnahme einer Abgrabung nach Sand im Bereich Elstorf, Gemeinde Neu Wulmstorf im Landkreis Harburg. Zu der ursprünglich mit einer Gesamtgröße von rd. 21,6 ha geplanten Abbaustätte ist jetzt eine zusätzliche Erweiterung in Richtung Norden um rd. 7,5 ha auf eine neue Gesamtgröße von rd. 29,1 ha geplant (vgl. Anlage 1 Übersichtsplan). Der Eigentümer des Erweiterungsflurstückes hat nachträglich sein Einverständnis für eine Rohstoffgewinnung auf seinem Flurstück gegeben.

Dieser Anhang zur Scoping-Unterlage nach § 15 (2) UVPG soll die nachträglichen Ergänzungen der Auswirkungen zum geplanten Sandabbau bei Elstorf darstellen, welche nachfolgend beschrieben werden.

2 Fachplanungen

2.1 Landesplanung

Im aktuellen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens (LROP) aus dem Jahr 2017 liegt die geplante Abbaustätte zum Großteil innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung (Gebietsnummer 17.2). Ein flächenmäßig kleiner Bereich der nördlich geplanten Erweiterungsfläche der Abbaustätte bei Elstorf liegt außerhalb dieses Vorranggebietes (vgl. Anlage 1 Übersichtsplan).

2.2 Regionalplanung

In der aktuellen Beschlussfassung des RROP 2025 liegt die geplante Abbaustätte größtenteils innerhalb eines Gebietes für die Rohstoffgewinnung (VRR Sand). Lediglich ein geringer Flächenanteil (ca. 2.700 m²) der nördlich geplanten Erweiterungsfläche des Abbaugbietes liegt außerhalb des festgesetzten Gebietes für die Rohstoffgewinnung. Dieser kleinflächige Bereich von ca. 2.700 m² unterliegt der gleichen Nutzung, wie der angrenzende VRR-Bereich.

3 Nutzung der geplanten Erweiterungsfläche

Die geplante Erweiterungsfläche nördlich der ursprünglich geplanten Abbaufäche gliedert sich in zwei verschiedene Bereiche. Ein Großteil der Fläche ist Wald (Nadelforst) mit einem Flächenanteil von rd. 5,0 ha, der weitere Teil ist landwirtschaftlich als Ackerfläche (ca. 2,5 ha) genutzt.

4 Abgrenzungen

Durch die Erweiterung der Abbaufäche von rd. 7,5 ha in Richtung Norden wurde das in der Scoping-Unterlage vom März 2019 beschriebene Untersuchungsgebiet (UG) mit einem Abstand von 100 m um die geplante Abbaustätte in nördliche Richtung an die Außengrenze der neuen geplanten Abbaustätte angepasst. Das UG mit einem Abstand von 500 m um die geplante Abbaustätte herum blieb in seiner räumlichen Ausdehnung wie in der Scoping-Unterlage vom März 2019 beschrieben, unverändert.

5 Waldumwandlung

Durch die Erweiterung der Abbaustätte bei Elstorf in Richtung Norden kommt es zu einem Eingriff in Waldflächen bzw. zu einer sog. Waldumwandlung nach dem NWaldLG. Nach dem LWaldG darf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung nur nach der Genehmigung der unteren Waldbehörde erfolgen. Diese Waldumwandlung wird zusätzlich umfassend in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung des Nassabbaus abgearbeitet. Dabei wird u.a. eine Erfassung und Bewertung der Waldflächen (Wertermittlung der Waldfunktion) durchgeführt werden. Außerdem enthalten die Unterlagen eine Begründung i.S. des NWaldLG, in der das überwiegende Interesse an der Umsetzung der Maßnahme nachvollziehbar und plausibel dargelegt wird.

6 Avifauna

Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche der Abbaustätte kann mit einem erhöhten Vorkommen von Greifvögeln gerechnet werden. Eine entsprechende Vogelkartierung von Brutvögeln sowie Nahrungsgästen innerhalb der geplanten Abbaustätte sowie im o.g. Untersuchungsgebiet ist bereits erfolgt. Für die Antragsstellung wurde außerdem bereits eine ergänzende Horstkartierung im geplanten nördlichen Erweiterungsbereich der Abbaustätte durchgeführt.

7 Archäologie

Innerhalb des Nadelforstes der geplanten nördlichen Erweiterung des Sandabbaus befindet sich ein sog. Grabhügel. Dieser Fundplatz ist unter der Bezeichnung *Elstorf 120* in der Niedersächsischen Denkmalkartei hinterlegt. Dadurch unterliegt dieser Grabhügel einem besonderen Schutz und darf nach § 6 Abs. 2 NDschG nicht zerstört werden, wenn nicht zwingende öffentliche Belange entgegenstehen und die Entfernung nach § 7 Abs. 2 NDschG alternativlos ist. Demnach ist eine sorgfältige und umfangreiche Darlegung der Alternativlosigkeit zu erarbeiten. Für die Ermittlung der Kompensation, Dauer und Kosten archäologischer Begleitmaßnahmen wird eine archäologische Voruntersuchung in der geplanten nördlichen Erweiterung der Abbaustätte durchgeführt.

8 Wasser

Die geplante nördliche Erweiterungsfläche der Abbaustätte bei Elstorf ist durch die vier gesetzten Grundwassermessstellen laut Gutachter Holst (Geologie und Umwelttechnik Jochen Holst) ausreichend betrachtet. Eine vorläufige Auswertung ergab, dass der höchste gemessene Grundwasserspiegel an der Ostseite der geplanten Abbaustätte bei 21,50 m über NN lag. Bei einem Aufschlag von einem Meter auf diesen Grundwasserstand ergibt sich eine ungefähre Sohlhöhe von 22,50 m über NN.

9 Erschließung des Abbaubereiches

Aktuell gibt es verschiedene Varianten, welche als mögliche Erschließung der geplanten Abbaustätte möglich wären. Eine endgültige Variante der Erschließung wird Antragsgegenstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

9.1 Berücksichtigung des Artenschutzes

Da für die Erschließung des geplanten Sandabbaus bei Elstorf Streckenabschnitte ausgebaut werden müssen, ist es notwendig entlang dieser auszubauenden Streckenabschnitte in einem 30 m breiten Streifen Biotop sowie Rote Liste Arten linksseitig und rechtsseitig zu erfassen. Außerdem wurden bei dieser Erfassung Brutvögel inkl. Bruthöhlen mitkartiert.

9.2 Eingriffsregelung bei der Planung

Durch den teilweisen Streckenausbau einer Variante zur Erschließung des geplanten Sandabbaus bei Elstorf kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen sowie zu Gehölzentfernungen. Diese Auswirkungen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Sandabbau mitberücksichtigt.

9.3 Ausgleich der Versiegelung

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung einzelner Streckenabschnitte der Erschließungsstraße der geplanten Abbaustätte bei Elstorf, muss diese Versiegelung ausgeglichen werden. Solche externen Eingriffe können nach Aussage der UNB des Landkreises Harburg nicht in der geplanten Abbaustätte kompensiert werden, da ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Eingriff der Flächenversiegelung durch die Erschließungsstraße zum Ausgleich bestehen muss. Innerhalb der geplanten Abbaustätte wäre eine Umsetzung erst nach Beendigung der Rohstoffgewinnung möglich. Dadurch ist kein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich gegeben. Dementsprechend wird der Ausgleich auf einer separaten Fläche außerhalb des geplanten Bodenabbaus realisiert werden. Die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme wird innerhalb einer festgesetzten Frist nach Fertigstellung der Straße gegeben sein.

Herford, im August 2020

Der Verfasser

